



Düsseldorf, den 01. Februar 2017

**Stellungnahme des BSBD
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung des
Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze
in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/13470)**

I.

Vorbemerkungen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform die Kompetenz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125 a Abs. 1 Satz 1 GG gilt das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) fort, kann aber nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 durch Landesrecht ersetzt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Kompetenzübertragung zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gebrauch gemacht. Allein das zeitliche Auseinanderfallen der Entwicklung der Vollzugsgesetze hat bewirkt, dass unterschiedliche Akzentuierungen und Schwerpunktsetzungen nicht zu vermeiden waren. Dieser Mangel soll nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung behoben werden. Dieser Ansatz und die Regelungen zur Verbesserung der Prävention von

Radikalisierungen und von extremistischen Gefahren sollen den Vollzug auf eine schwierige Klientel vorbereiten. Diese Zielsetzungen sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass der **BSBD** sich weiter für die Rückkehr zu einem bundeseinheitlichen Vollzugsrecht ausspricht, weil die Kompetenzübertragung durch die Föderalismusreform nicht einem unabweisbaren Regelungsbedarf entsprungen ist, sondern allein politischer Opportunität.

Der spektakuläre Suizid des vermeintlichen IS-Terroristen Dschaber al-Bakr in der JVA Leipzig hat einmal mehr deutlich werden lassen, dass im Hinblick auf die Beobachtung aus Gründen der Suizidprophylaxe unterschiedliche Regelungen gleicher Sachverhalte einer kritischen Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln sind. Die Bediensteten des Strafvollzuges stehen damit im Falle außerordentlicher Ereignisse stets in der Gefahr, mit unberechtigter Kritik überzogen zu werden. Dabei hat die eingesetzte Expertenkommission festgestellt, dass das Zugangsgespräch äußerst fachkompetent vorbereitet und durchgeführt wurde und die Vornahme der angeordneten Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen nicht zu beanstanden war.

Auch für die durch die Expertenkommission empfohlene länderübergreifende Unterbringung von Terrorverdächtigen in speziell vorbereiteten Einrichtungen würde wesentlich vereinfacht, wenn die anzuwendenden gesetzlichen Regelungen vereinheitlicht wären.

Bis zur Föderalismusreform waren selbst die Inhalte des 1976 mit zukunftsweisenden Reformen verabschiedeten Strafvollzugsgesetzes noch nicht gänzlich umgesetzt. Dies lag vor allem daran, dass die Umsetzung des Gesetzes dadurch gehemmt worden ist, dass die Ausstattung der Vollzugseinrichtungen mit Personal und Sachmitteln nicht den bestehenden Bedürfnissen entsprach.

Wenn mit dem Gesetzentwurf das Jugendstrafvollzugsgesetz grundlegend novelliert wird und die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes im Lichte neuerer Erkenntnisse und Entwicklungen fortgeschrieben und ergänzt werden, dann leitet sich aus diesem gesetzgeberischen Handeln zwangsläufig ein erhöhter Bedarf an Personal und Sachmitteln ab, der zeitnah zu befriedigen ist, wenn eine stärker behandlungs-, therapie- und opferschutzorientierte Vollzugsgestaltung tatsächlich umgesetzt und realisiert werden soll. Die verstärkte Einbeziehung externer Stellen und Betreuer wird auch nicht ohne Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zu haben sein.

Die Bediensteten beklagen bereits derzeit eine zunehmende Überforderung durch permanente Arbeitsverdichtung und eine sich verstärkt unter negativen Vorzeichen verändernde Klientel. Ein weiterer Aufgabenzuwachs ohne die Bereitstellung des erforderlichen Personals würde die überaus angespannte Lage weiter verschärfen. Die Landesregierung bleibt daher aufgefordert, den Vollzug zeitnah aufgabenangemessen personell auszustatten. Speziell die Neuausrichtung der Aufgaben des Jugendvollzuges können in der Praxis nur dann effektiv realisiert werden, wenn dafür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Daher ist es sehr bedauerlich, dass die Landesregierung Mehrkosten für die Umsetzung des Gesetzes nicht vorsieht. Die Betonung des Opferschutzes, die verstärkte Einbeziehung Dritter sowie die Verzahnung der Behandlung mit Angeboten außervollzuglicher Träger steht damit in der konkreten Gefahr, ohne ausreichende praktische Bedeutung zu bleiben.

Es wird anerkannt, dass bereits 2016 Personal für Deradikalisierungsmaßnahmen und die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Justiz und Islam mit dem Nachtragshaushalt 2016 zur Verfügung gestellt worden ist. Der **BSBD** bezweifelt allerdings, dass der geplante Kostenansatz von 7,3 Mio. Euro auskömmlich sein wird. Offenbar

besteht darüber hinaus die Absicht, den Personalmehrbedarf durch eine „intelligente Dienstplanung“ befriedigen zu wollen.

Tatsache ist allerdings, dass die Personalausstattung der nordrhein-westfälischen Vollzugseinrichtungen bereits heute nicht annähernd bedarfsgerecht ist. Die Mehrarbeitsstunden bewegen sich seit Jahren auf einem Rekordniveau. Der **BSBD** stellt daher fest: Die bisherigen Instrumente zum Überstundenabbau sind kläglich gescheitert. Es ist an der Zeit, dem Vollzug endlich das Personal zur Verfügung zu stellen, das er zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dringend benötigt.

Die Überstundenstände und die Übertragung von Resterholungsurlaub ins Folgejahr übersteigen alle Erwartungen und Befürchtungen. Sie sind Beleg dafür, dass der Strafvollzug die Kolleginnen und Kollegen speziell der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes permanent überfordert. Bereits für die derzeit wahrzunehmenden Aufgaben reicht die Personaldecke offensichtlich nicht aus.

Die bisherigen Initiativen, den personellen Mangel gleichmäßig zu verteilen, sind gescheitert. Ein Blick über die Landesgrenze macht deutlich, was für diesen Zustand ursächlich ist. Nach Bayern und Sachsen weist Nordrhein-Westfalen die schlechteste Bediensteten-Gefangenen-Relation auf. Wenn die Landesregierung einen zukunftsorientierten und wirksamen Vollzug tatsächlich anstrebt, dann muss die bereits bestehende Personallücke, die mit mindestens 1.000 Stellen beziffert werden kann, dringend geschlossen werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird das klare Bekenntnis zum Behandlungsvollzug betont und vertieft. Zudem werden insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine grundgesetzkonforme Vollzugsgestaltung beachtet und weiterentwickelt. Dies wird von Seiten des Bundes der Strafvollzugsbediensteten

ausdrücklich begrüßt.

II.

Zu § 8 JStVollzG NRW:

Die Regelungen stärken den Opferschutz nachhaltig. Diese Aufgabenzuweisung wird nur dann sachgerecht mit Leben erfüllt werden können, wenn das erforderliche fachkundige Personal für diese Aufgabe in allen Einrichtungen zur Verfügung steht. Zwischenzeitlich sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner eingesetzt worden, um Opfer von Straftaten angemessen zu informieren und zu unterstützen. Der Großteil des Behandlungsaufwandes wird nach Einschätzung des **BSBD** jedoch auf die konkrete Arbeit mit den Gefangenen entfallen. Gefangene zu motivieren, sich konkret mit den Tatfolgen auseinanderzusetzen und Schadenswiedergutmachung zu leisten, ist vielfach ein langwieriger, zeitaufwändiger Prozess, der zusätzliche Personalbindungen auslösen wird. Der sich hieraus ergebende zusätzliche Bedarf an Fachkräften kann nicht einfach aus dem vorhandenen Personalbestand befriedigt werden. Die Landesregierung ist gut beraten, in diesem Punkt nachzubessern, damit der Opferschutz tatsächlich mit Leben erfüllt werden kann.

Zu § 14 JStVollzG NRW:

Jugendstrafvollzug ist unzweifelhaft hoheitliches Handeln, weil die Institution dem jungen Straftäter mit absoluter Machtfülle gegenübertritt. Diese Aufgaben sind nach Artikel 33 des Grundgesetzes originäre Aufgaben des Staates. Unter diese Regelung fällt nach Einschätzung des **BSBD** der gesamte Aufgabenbestand, von geringfügigen Ausnahmen einmal abgesehen. Deshalb und auch weil in der Vergangenheit nicht die besten Erfahrungen mit der Auslagerung des Vollzuges in freien Formen gemacht worden sind, empfiehlt der **BSBD**, eine vollzugseigene Einrichtung zu schaffen, die den

bestehenden Bedarf abzudecken vermag.

Zu § 15 JStVollzG NRW:

Die Ausweitung und Intensivierung der sozialtherapeutischen Behandlung wird seitens des **BSBD** begrüßt und unterstützt. Erzieherische Interventionen sind gerade in einem Alter, in dem solche Einflussnahmen den größten Erfolg versprechen, sinnvoll und geboten. Auch die Schaffung von sozialtherapeutischen Ambulanzen dürften geeignet sein, den therapeutischen Behandlungserfolg langfristig abzusichern. Dafür dürfte es sich allerdings empfehlen, die Ambulanzen als eigenständige Organisationseinheit auszugestalten, um die Bereitschaft der Entlassenen zu fördern, ein solches Nachsorgeangebot auch tatsächlich zu nutzen.

Zu §§ 42 - 44 JStVollzG NRW:

Die Neufassung und Ausweitung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist ausdrücklich zu begrüßen, weil sie Möglichkeiten schaffen, auf alle denkbaren Fallgestaltungen angemessen zu reagieren. Nicht zuletzt durch die Ausdehnung der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird deutlich, dass dem Rehabilitationsbedürfnis der jungen Straftäter absolute Priorität beizumessen ist.

§ 42 Abs. 2 Nr. 5 ist durch Verzicht auf die Angabe einer Höchstdauer sehr großzügig gefasst. Zwar können stationäre Bildungs- und Fördermaßnahmen außerhalb des Vollzuges von der zeitlichen Dauer variieren, doch sollte vermieden werden, die örtliche Bindung des jungen Straftäters an die zuständige Vollzugseinrichtung dauerhaft aufzulösen.

Zu § 45 JStVollzG NRW:

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung von regionalen und überregionalen Netzwerken vor, um die Wiedereingliederung der jungen Straftäter auch nach der Entlassung bestmöglich zu fördern. Diese Aufgabenzuweisung ist nachdrücklich zu unterstützen, weil der Übergang aus dem Vollzug in die Freiheit mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Hier korsettierende Hilfestellung zu bieten, ist daher für das Gelingen der Rehabilitation essentiell.

Um die erforderlichen Strukturen zu schaffen, ist ein beträchtlicher Aufwand erforderlich, auch wenn die bereits bestehenden Netzwerke weiter genutzt werden können. Daher spricht sich der **BSBD** dafür aus, in jeder Jugendanstalt eine Stabsstelle zur Entwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden externen Organisationen einzurichten.

Zu § 49 JStVollzG NRW:

Nachdem der Schutz der Allgemeinheit als ein Ziel des Vollzuges aufgegeben wird, regelt diese Vorschrift jene Rahmenbedingungen, die im Ergebnis die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen gewährleisten und damit automatisch den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten bewirken sollen.

Damit wird ein bislang bestehender Zielkonflikt aufgelöst, ohne den Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzuges zu liquidieren. Diese Regelung wird mit Sicherheit Wirkungen entfalten, in dem das alleinige Ziel des Vollzuges, nämlich die Rehabilitation von jungen Straftätern verstärkt ins Bewusstsein gehoben wird.

III.

Zu § 15 StVollzG NRW:

Die in Nr. 3 eingeführte Rechtsgrundlage für das Auslesen elektronischer Datenspeicher, die Gefangenen rechtswidriger Weise in den Vollzug eingebracht haben, wird begrüßt.

Die in Nr. 4 getroffene Regelung zur weiteren Verarbeitung der nach Abs. 3 erhobenen Daten ist durch die Nutzung diverser unbestimmter Rechtsbegriffe einmal mehr von einer bemerkenswerten Kompliziertheit.

Eine Regelung, die in etwa lautet: *„Die nach Abs. 3 erhobenen Daten dürfen nur weiter verarbeitet werden, soweit sie für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Behandlung des Gefangenen von Belang sind. Ansonsten sind die Daten unverzüglich zu löschen.“*, würde den beabsichtigten Schutz privater Daten nach Auffassung des **BSBD** ausreichend gewährleisten.

Die in Abs. 4 vorgeschriebene Dokumentation erscheint gänzlich überflüssig, es wäre völlig ausreichend, wenn dokumentiert würde, dass Daten ausgelesen und für vollzugliche Belange genutzt worden sind. Dies passiert in der Praxis ohnehin, da ansonsten die Auswertung keinen Sinn machen würde.

Im Ergebnis wäre zu befürchten, dass im Hinblick auf die Bürokratisierung einfacher vollzuglicher Vorgänge auf die Nutzung der Daten ganz verzichtet wird. Konkret könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vermeidung eines übermäßigen Aufwandes geneigt sein, von der Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons abzusehen.

Hier wie an anderen Stellen des Gesetzes ist die Überregulierung und unnötige Komplizierung der Materie zu beanstanden, was ebenso für inhaltsgleiche Regelungen in den anderen Vollzugsgesetzen gilt.

Hier wäre der Justizminister an seinen eigenen Ausführungen

anlässlich einer kürzlich durchgeführten Fachtagung in Berlin zum Thema „Legistik“ zu messen, wo er u.a. ausführte: *„Das Thema gute Rechtsetzung wird nach wie vor von vielen dem Bereich der Sonntagsreden zugewiesen. Die Regeln guter Rechtsetzung sind aber kein Luxus, sondern müssen systematisch im Gesetzgebungsverfahren beachtet werden“.*

Eine gute Rechtsetzung schließe eine verständliche Rechtssprache, klare und sparsame Normtexte und eine möglichst genaue Abschätzung der Kosten und Vollzugslasten ein, erläuterte Kutschaty die im Gesetzgebungsverfahren zu erfüllenden Anforderungen.

Zu § 19 StVollzG NRW:

Die vorgesehenen Ergänzungen erscheinen sachgerecht.

Zu §§ 25, 32, 34, 37, 39 StVollzG NRW:

Die vorgesehenen Änderungen begegnen keinen Bedenken.

Zu § 53 StVollzG NRW:

Die vorgesehene Klarstellung in Abs. 2 Nr. 1 begegnet keinen Bedenken. Mit der in Abs. 4 eingeführten elektronischen Fußfessel wird ein völlig neues Hilfsmittel in den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Nach dem am 1. Januar 2011 neu eingefügten § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, 3, 4 Strafgesetzbuch kann das Gericht eine verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach den geltenden Bestimmungen setzt u.a. voraus,

- dass eine Strafe von mindestens drei Jahren vollständig vollstreckt beziehungsweise dass die Erledigung einer Maßregel wie der Sicherungsverwahrung bereits eingetreten ist und dass außerdem
- weiter die Gefahr schwerer Straftaten, insbesondere von Gewalt- und Sexualstraftaten, besteht.

In § 53 Abs. 3 StVollzG ist geregelt, dass Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Das heißt nach bisheriger Praxis, dass eine Ausführung nicht stattfindet, wenn trotz ständiger Beaufsichtigung durch die begleitenden Bediensteten und Fesselung eine Entweichung zu befürchten ist. Wenn nunmehr die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch bei Ausführungen zur Lebenstüchtigkeit zur Anwendung kommen soll, bei denen eine Entweichung zu befürchten ist, wird die Grenze hochriskanter Ausführungen von Strafgefangenen weiter gesenkt. Bereits jetzt bereitet der von den Gerichten geforderte Nachweis einer konkreten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr den Anstalten erhebliche Probleme.

Zudem erscheint es sehr fraglich zu sein, ob die durch diese Bestimmung eintretende Ausweitung der Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung technisch wie organisatorisch überhaupt leistbar ist.

Im April 2015 wurden in Deutschland ganze 76 Menschen mit elektronischer Fußfessel von der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder überwacht.

Wenn diese Möglichkeit zukünftig auf die Ausführungen nach § 53 und § 55 StVollzG NRW ausgeweitet werden soll, müssten allen

geschlossenen Einrichtungen die entsprechenden technischen Hilfsmittel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Der **BSBD** hält es daher für dringend geboten, die Einführung einer so einschneidenden Maßnahme mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Vollzugspraxis nicht im Handstreich einzuführen, sondern die Chancen, Risiken und Voraussetzungen im Vorfeld mit der Praxis eingehend zu erörtern.

Zu § 55 StVollzG NRW:

Die Ausführungen zu § 53 StVollzG NRW gelten entsprechend.

Zu § 59 StVollzG NRW:

Gegen die Einführung des Wortlauts anstelle des Verweises auf § 12 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW begegnet keinen Bedenken.

Zu § 65 StVollzG NRW:

Die vorgesehene Änderung in Abs. 1 begegnet keinen Bedenken.

Zu § 68 StVollzG NRW:

Die Vorschriften zur Identitätsfeststellung mittels biometrischer Daten sind derart komplex, dass eine bestimmungsgemäße Anwendung nur durch rechtlich geschulte Bedienstete möglich sein dürfte.

Wer soll vor Ort die Feststellungen zu § 68 Abs. 3 treffen? Im Regelfall ist die Anstalt gut beraten, im Zweifel Fingerabdruckdaten zu erheben. Der zusätzliche Zeit- und Personalaufwand dürfte erheblich und mit dem vorhanden Personalbestand kaum aufzufangen sein.

Zu § 69 StVollzG NRW:

Die Klarstellung in Abs. 1 ist positiv zu bewerten. Der **BSBD** stellt mit Freude und Genugtuung fest, dass drei Jahre nachdem der Landesregierung bei dem Entwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes empfohlen worden war, die ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln generell zuzulassen, diese Sicherungsmaßnahme nun endlich Eingang in das Gesetz gefunden hat.

Dies stellt eine wesentliche Verbesserung der Suizidprophylaxe dar und dürfte sicherstellen, dass künftig in diesem Bereich effektiver und personalschonender gearbeitet werden kann.

Zu § 70 StVollzG NRW:

Nachdem die ununterbrochene Videobeobachtung nunmehr in das Gesetz aufgenommen wurde, führt die Landesregierung leider eine neue, jedoch völlig praxisfremde Berichtspflicht in das Gesetz ein. Gerade in Fällen der Suizidprophylaxe ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die angeordneten Beobachtungen bereits nach wenigen Tagen aufgehoben werden können. Derartige Regelungen zur Kontrolle der Vollzugseinrichtungen sind Ausdruck einer Misstrauenskultur, die zudem in der Regel ohne jegliche praktische Auswirkung bleibt.

Die bislang gewonnenen Erfahrungen belegen, dass regelmäßig nichts passiert, wenn der Aufsichtsbehörde von einer länger als drei Tage aufrechterhaltenen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum berichtet wird.

Zu § 78 StVollzG NRW:

Abs. 1 lässt eine Behandlung des Gefangenen gegen dessen Willen nur zu, wenn eine gegenwärtige Lebensgefahr für den Gefangenen oder eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit Dritter droht und die oder der Gefangene krankheitsbedingt keine Behandlungseinsicht zeigt.

Wünschenswert wäre eine Ausweitung der Zwangsmaßnahmen auf solche Gefangenen, die eine derartige Gefahr durch willentliches Handeln, das keinen Krankheitswert hat, herbeiführen.

Die neu eingeführten Absätze 3 und 4 sind ersichtlich dem Bemühen geschuldet, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen mit allen erdenklichen Prüfungsvorbehalten zu versehen, um einer zu weitreichenden oder ausufernden Anwendung vorzubeugen. Diese Regelungen werden dem Erfordernis der Praxis für den Umgang mit einer zunehmenden Zahl psychisch schwerstgestörter Gefangener leider nicht gerecht.

Zu Abschnitt 22 (Datenschutz) im Allgemeinen:

Der Bereich des Datenschutzes ist mittlerweile derart komplex und diffizil ausgestaltet, dass eine rechtssichere Anwendung in der Praxis nur bei ständiger Begleitung durch zumindest auch juristisch vorgebildetes Personal sichergestellt werden können.

Vor dem Hintergrund der in den einzelnen Bestimmungen formulierten Erwartungen an eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden einerseits, des Erfordernisses der Richtigkeit übermittelter Daten und der Grundrechtsrelevanz der Bestimmungen andererseits sind an den Umgang mit den neuen Regelungen hohe Erwartungen geknüpft.

Wenn man nicht will, dass der Vollzug hier sehenden Auges in die durch das Gesetz gestellten Fallen tappt, muss hier erheblich in qualifiziertes Personal investiert werden.

Zu § 109 StVollzG NRW:

Diese komplett neue, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im internationalen Terrorismus geschaffene Vorschrift stellt einen der zukünftigen Eckpfeiler der Anstaltssicherheit dar.

In Abs. 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Sicherheitsabfrage zukünftig regelmäßig zu erfolgen hat. Durch die Aufzählung möglicher sicherheitsrelevanter Erkenntnisse in Absatz 2 wird zusätzlich verdeutlicht, dass ein Verzicht auf die Sicherheitsabfrage zu Beginn der Inhaftierung regelmäßig fahrlässig wäre.

Dieses gilt für Gefangene wie sonstige anstaltsfremde Personen. Die in Abs. 6 erfolgende Einschränkung dürfte demgegenüber kaum Wirkung entfalten.

Die Komplexität der Bestimmung und die nach der Vorschrift zu treffenden Abwägungsfragen machen es aus gewerkschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich, die Anwendung Bediensteten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zu übertragen. Leider ist diese Laufbahn aber bereits jetzt chronisch überlastet. Die Schaffung zusätzlicher Stellen in dieser Laufbahn dürfte zwingend sein.

Es erscheint zudem äußerst fraglich, ob die Vorschrift für die regelmäßig in den Anstalten tätig werdenden Kräfte von Fremdfirmen oder Besucher von U-Gefangenen handhabbar ist.

Ist bedacht worden und damit sichergestellt, dass die Sicherheitsabfragen in einem Zeitraum beantwortet werden, der die Durchführung notwendiger Reparaturarbeiten oder das Besuchsrecht von Gefangenen nicht in Frage stellt?

IV.

Zu § 17 SVVollzG NRW:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 wird den Untergebrachten die Möglichkeit eröffnet, eine vegetarische Kost zu erhalten. Dies weicht von dem derzeitigen Angebot ab. Bislang wird, um Mangelversorgung zu vermeiden, eine ovo-lakto-vegetabile Kost angeboten. Sollte

tatsächlich die Einführung einer neuen Kostform beabsichtigt sein, müssten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften entsprechend angepasst werden.

Wer sich ovo-lakto-vegetabil ernährt, der verzichtet auf Fleisch und Fisch. Pflanzliche Lebensmittel wie Obst, Gemüse, Blattsalat, Getreide und Sprossen werden bevorzugt gegessen. Ovo-lakto-vegetabile Vegetarier essen auch Milch, Milchprodukte, Eier und Honig. Diese Form der Ernährung gewährleistet bei sorgsamer Lebensmittelauswahl eine gute Versorgung mit allen erforderlichen Nährstoffen.

Sollte auch eine vegetarische Kost angeboten werden, ist darauf zu achten, dass drohendem Eisenmangel durch das Anbieten von Hülsenfrüchten und Nüssen angemessen vorgebeugt wird.

Zu § 21 Abs. 4 SVVollzG NRW:

Siehe Stellungnahme zu § 109 StVollzG NRW.

Zu § 40 Abs. 4 SVVollzG NRW:

Die finanzielle Beteiligung an den aufgeführten Kosten trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und ist nach Einschätzung des **BSBD** im Hinblick auf die Finanzlage der Untergebrachten vertretbar. Zudem eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, auf Härtefälle angemessen zu reagieren.

Zu § 51 SVVollzG NRW:

Mit der Anpassung des Absatzes 2 wird der technischen Weiterentwicklung bei der Ausstattung der Zimmer der Untergebrachten Rechnung getragen. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Zu § 53 SVVollzG NRW:

Auf die Stellungnahme zu § 53 StVollzG NRW wird verwiesen.

Zu § 54 SVVollzG NRW:

Auf die Ausweitung des Personenkreises „und ihm nahestehende Personen“ sollte nach Einschätzung des **BSBD** verzichtet werden, zumal eine vergleichbare Regelung in den anderen Vollzugsgesetzen nicht vorgesehen ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „nahestehende Personen“ wird unweigerlich zu vermeidbaren Konflikten führen, die gerichtlich geklärt werden müssten.

Durch eine Ausdehnung des Personenkreises würden zwangsläufig auch die Ausführungen unter ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung zunehmen, was sowohl im Genehmigungsverfahren als auch bei der Durchführung der Maßnahmen eine beträchtliche Personalbindung auslösen würde. Angesichts der bereits hohen Belastung des Personals sollte von einer Ausweitung des Personenkreises abgesehen werden.

Zu § 70 SVVollzG NRW:

Auf die Stellungnahme zu § 70 StVollzG NRW darf verwiesen werden.

Für den
Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Peter Brock
Landesvorsitzender